
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2056

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	24.09.2020	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Anfrage zur Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Gemarkung Morenhoven, Flur 8, Flurstück 197, Busbahnhof an der L 493

Beschluss:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet. Die Beratungen des Ausschusses sind abzuwarten.

Sachverhalt:

Der Gemeinde liegt eine Anfrage zur Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Gemarkung Morenhoven, Flur 8, Flurstück 197, Busbahnhof an der L 493, vor. Aus dem anliegenden Lageplan sind mögliche Aufstellungsflächen markiert. Eine Planzeichnung des Mastes ist beigefügt.

Vorgesehen ist ein Schleuderbetonmast (Höhe ca. 24,12 m, Durchmesser am Fuß ca. 88 cm). Ein beispielhaftes Foto einer bestehenden Anlage in der beabsichtigten Größenordnung ist zur Kenntnis beigefügt.

Innerhalb vom vorgegebenen Suchradius stehen anderweitige adäquate gemeindeeigene Flächen nicht zur Verfügung (Suchradius zur Kenntnis beigefügt). Die Gemeinde hat dem Antragsteller hierfür im Vorfeld die eigenen Flächen dargestellt. Falls der angefragte Standort nicht realisiert werden sollte, wird der Mobilfunkanbieter anderweitige Privatgrundstücke suchen, um die Mobilfunkversorgung in Morenhoven sicherstellen zu können.

Funktechnisch ist es sinnvoll die Anlage zentral zu planen, in Ortsrandlagen bestehen wiederum verschiedentliche Problematiken. Aufgrund der vorhandenen und überwiegend engen Baustruktur in Morenhoven wäre es sehr fraglich, ob überhaupt geeignete

Privatgrundstücke in Betracht kommen. Dabei wäre zu prüfen, ob ein anderweitiger Standort städtebaulich als unkritischer beurteilt werden kann.

Nach Rücksprache mit dem Ortsvorsteher ist derzeit keine Alternativfläche (Gemeindeeigentum sowie Privatgrundstücke) ersichtlich.

Der Antragsteller bittet um Kenntnisnahme, dass durch einen freistehenden Mast am Busbahnhof die Ortslage Morenhoven mit neuester Mobilfunktechnologie versorgt werden kann. Der Mast kann von allen Mobilfunkbetreibern mitgenutzt werden. Der Betreiber des Mastes ist laut Telekommunikationsgesetz dazu verpflichtet die Infrastrukturen auch den anderen Mobilfunkbetreiber zur Verfügung zu stellen. Somit wären keine weiteren Dachstandorte oder Masten in Morenhoven mehr notwendig. Hingegen einem Mobilfunkstandort auf einem Dach, kann am Mast die Technik einfach immer der neuesten Technologie angepasst werden ohne das bauliche Maßnahmen notwendig werden oder Abstimmungen mit Hauseigentümern getroffen werden müssen.

Es besteht die Problematik, dass die Platzverhältnisse der vorhandenen Anlagen im Kirchturm für zusätzliche Systemtechnik nicht mehr ausreichen.

Sofern der Ausschuss das Vorhaben befürwortet, würde eine bautechnische Begehung erfolgen und ein Mietvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen werden. Über die Verwendung der Mieteinnahmen wäre außerdem im Nachgang zu entscheiden. Der westliche Standort am Busbahnhof bietet seitens des Antragstellers die erforderliche Zweckmäßigkeit sowie Infrastruktur und wäre unter Berücksichtigung der ausreichenden Abstandsflächen zur umliegenden Wohnbebauung sinnvoll. Falls der beabsichtigte Standort nicht befürwortet wird, wird der Antragsteller Flächen im Innen- oder Außenbereich auf Privatgrundstücken suchen müssen. Steuerungsmöglichkeiten seitens der Gemeinde sind nur sehr eingeschränkt je nach dem konkreten Planungsrecht/Sachverhalt gegeben.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über das Vorgehen zum Vorhaben beraten, unter Einbeziehung der Möglichkeit einer Bürgerinformationsveranstaltung.